

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Bissa i. P.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa

Nr. 29.

Sonnabend, den 8. April

1916.

Ämtlicher Teil.

Das II. Ersatz-Bataillon Inf.-Inf.-Regt. Nr. 19 Danzow wird am Dienstag, den 11. April 1916, von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Zugschießen mit scharfen Patronen auf dem Gelände des Herrn Königl. Oekonomierates Herrmann in Kloba mit nordöstlicher Schußrichtung abhalten.

Das gefährdete Gelände wird umgrenzt im Westen von der Ziegelei nördlich Bindenau bis Klein-Tworsewitz, nördlich des Weges von Klein-Tworsewitz über Przybin bis Kob-czyzko östlich der Bahnlinie entlang bis Propsteivorwerk über Nege nach der Ziegelei.

Dieses Gelände wird durch Posten abgesperrt und ist den Anordnungen der Mannschaften wegen der Lebensgefahr unbedingt Folge zu leisten.

Bissa, den 5. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Bekanntmachung über Fleischversorgung.

Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufzucht von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der

Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischerhandels und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung:

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zugelassenen Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des eigenen Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Reischlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Reischlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden be-

zeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August

17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Rotschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728.)

4. November

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindeverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 M., die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 M., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 M. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: geg. Freiherr von Stein.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 30. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung

über das Schlachten von Schafälammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rähne und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schafälammern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schafälammern.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 6. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

In den der Nr. 6 des Amtsblattes als Sonderbeilage beigefügten und den Ortspolizeibehörden außerdem übersandten Abdrucken des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 27. Januar 1916 über die Lösung von Strafvermerken nebst Ausführungsbefestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: „Der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Bosen, den 21. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 5. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Geschäftsstunden der Kreiskasse Graustadt.

In Ausführung der Vorschriften des § 15, 3 der Geschäftsanweisung für die königlichen Rentmeister vom 1. Oktober 1908 und um den Herren Rentmeistern die zur Fertigung des Tagesabschlusses pp., sowie zur Erledigung der sonstigen Dienstgeschäfte nötige Muße zu gewähren, hat die königliche Regierung in Posen angeordnet, daß die königliche Kreiskasse in Graustadt für den Verkehr mit dem Publikum, insbesondere zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Ausgaben, mit Ausnahme desjenigen Tages, an welchem die ordentlichen monatlichen Kassenrevisionen stattfinden, das ist der 20. j. Mts., in den Sommermonaten von 8—1 Uhr und in den Wintermonaten von 8 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr offen zu halten ist. In den Kassenrevisionstagen hat dagegen die Abfertigung des Publikums regelmäßig auch in der Zeit von 3—4 Uhr nachmittags zu erfolgen.

Geschlossen bleibt die Kasse außerdem an dem letzten Tage des Monats und, wenn dieser auf einen Festtag fällt, am letzten Tage vorher; im Monat April dagegen an beiden letzten Tagen.

Bissa, den 3. April 1916.

Der Landrat.
v. Kardorff.

An den Obstbäumen tritt ein gefährlicher Schädling, die Blutlaus, auf. Die Blutlaus droht sich derartig zu verbreiten, daß der gesamte Obstbau in Frage gestellt wird, und zwar in absehbarer Zeit.

Der Schädling ist leicht zu erkennen: er bildet, besonders im Frühjahr und im Sommer, weißwollige Ueberzüge an den Befallstellen.

Es ist darauf zu achten, ob die Zweige und Stammrindenteile krebsartige Wucherungen zeigen und ob sich die erwähnten wolligen Ueberzüge, die aus säbigen wächsernen Abscheidungen der Läuse bestehen, an solchen Stellen bemerkbar machen.

Um die drohende Gefahr abzuwenden, ist es nötig, den Schädling, wo er nur auftritt, zu vernichten.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich:

1. Jeder Obstbaumbesitzer hat zweimal im Jahre — einmal im November und einmal im Mai — seine Bäume genau auf Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen.
2. Ist Blutlausbefall festgestellt, so sind sämtliche Befallstellen unter Anwendung steifer Borstenpinsel mit Obstbaum-Karbolinolum-Lösung zu bestreichen.

Gewöhnliches Karbolinolum ist erst auf seine Brauchbarkeit zu prüfen. Manche Sorten eignen sich nicht. Man bestreiche ein Zweigstück probeweise. Ist nach zwei Wochen die Rinde unter der bestrichenen Stelle noch grün, so ist die Sorte brauchbar.

Bereitung der Lösung.

Ein halbes Kilogramm kristallisierte Soda gelöst in 1 Liter Wasser (heiß), dann 1 Kilogramm Karbolinolum, unter Umrühren. Wenn alles Karbolinolum in der Sodalauge gelöst ist, sind 5 Liter Wasser beizusetzen. Nachdem alles gut umgerührt ist, ist die Lösung gebrauchsfertig.

Der Karbolinolumanstrich hat einmal im Herbst bei frostem Wetter und einmal im Frühjahr (unter Schonung der Knospen) zu erfolgen.

3. Ist ein Astreihen der Befallstellen wegen zu großer Höhe der Bäume oder zu großer Ausdehnung des Befalls nicht möglich, so sind dieselben durch eine Harzölseifenlösung (zu beziehen von der chemischen Fabrik in Emmendingen in Baden) durch eine fein verteilende Nebelspritze zu besprühen. Diese Arbeit ist nach 14 Tagen zu wiederholen.

4. Es liegt im eigenen Interesse aller Obstbaumbesitzer, der Blutlauskrankheit vorzubeugen. Dies geschieht, wenn a) bei Neubezug von Reifern und Bäumen diese sorgfältig (besonders, wenn sie aus versuchten Gegenden stammen) auf das Vorhandensein von Läusen, die auch an den Wurzeln gern sitzen, inspiziert und bei Befall sorgfältig gereinigt und mit Karbolinolum behandelt werden,

b) wenn alljährlich regelmäßig Stämme und Kronen von alter Rinde, Flechten und Moosen gereinigt werden,

c) wenn alle Wunden sorgfältig mit Baumwachs oder Leer (auch mit Karbolinolum, das mit einem Drittel Sodalauge verdünnt ist) verstrichen werden,

d) wenn alle Wurzelabschläge (auf denen sich meist die ersten Läuse ansiedeln) sofort vernichtet werden,

e) wenn die Bäume stets im besten Ernährungszustand gehalten werden,

f) wenn in stark gefährdeten Gegenden mit erfahrungsgemäß „blutlausfesten“ Sorten, z. B. den Apfelsorten „Gelber Richard“, „Königlicher Kugstiel“ und anderen, Anbauprüfung gemacht werden.

Bissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Monat März d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

- Beginn der Gütigkeit.
- | | |
|-----------|---|
| 11. 3. 16 | Majoratsbesitzer Frhr. v. Reesen-Erbelen, |
| 11. 3. 16 | Förster Handke-Jetersdorf. |

Bissa, den 3. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Von dem Arbeitskommando in Brzostow, Kreis Jarotschin, ist am 13. März ein Kriegsgefangener entwichen.

Adam, Eduard Staroszewski, Nr. 28 606, Gem., Inf.-Regt. 52, Sprache polnisch und russisch, Nationalität Pole, Alter 31 Jahre, Größe 1,63, Augen blau, Haare schwarz, Gestalt schwächlich, besondere Kennzeichen: keine, Anzug: blauer Uebergießer, blaue glatte Mütze, schwarze Hose bzw. Weinwandhose, schwarze Jacke und langschäftige Stiefel.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Stalmierschlag sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 23. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

I. Am 16. März früh zwischen 5—6 Uhr ist von der Arbeitsstelle Herzogheim bei Nieder-Bielau, Kreis Goldberg-Paynau der russische Kriegsgefangene Pawel Rutkinski entwichen. Er trägt Nr. 1 200, ist 1,72 Meter groß, 32 Jahre alt, hat blaue Augen und blondes Haar, spricht russisch. Kleidung: schwarze, getreifte Hose, russischer Uniformrock, ebenso Mantel und Mütze.

II. Am 16. März 1916 sind die russischen Kriegsgefangenen: 1. Plattsing, Andrei, 2. Remontow, Jefim, von ihrer Arbeitsstelle Groß-Luttom, Kreis Birnbaum, entwichen. Signalement: 1. Plattsing, Andrei, 17/14, Alter 40 Jahre, Augen grau, Haare dunkel, Größe 1,73 Meter. Besondere Kennzeichen: Blase und Vollbart, Bekleidung: Gefangenentkleidung und russischer Militärmantel. 2. Remontow, Jefim, 16/3, Alter 33 Jahre, Augen braun, Haare dunkel, Größe 1,63 Meter. Bekleidung: Gefangenentkleidung und grüner Zivilmantel.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I der Lagerkommandantur in Gölzig, zu II der Lagerkommandantur in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 25. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

I. Von dem Arbeitskommando in Belsowo, Kreis Kosten, ist am 20. März ein Kriegsgefangener entwichen.

Ryzzewski, Rafimirsti, 28 695, Gem. Bionier, Sprache polnisch und deutsch, Nation Pole, Alter 28 Jahre, Größe 1,59 Meter, Augen grau, Haare blond, Gestalt gedrückt. Besondere Kennzeichen: keine. Trägt wahrscheinlich Zivilkleidung, da er die Gefangenentkleidung zurückgelassen hat.

II. Von der Arbeitsstelle Nieder-Bielau sind am 21. März abends die russischen Kriegsgefangenen Saweli Smirnow, Nr. 1137 und Witschir Higbajew, Nr. 1199, entwichen.

Smirnow ist 170,5 Zentimeter groß, hat blaue Augen, weißblondes Haar, ist bekleidet mit getreifter schwarzer Hose, russischem Uniformrock, Mantel und Mütze.

Higbajew ist 164,5 Zentimeter groß, hat grünlilaue Augen, dunkles Haar, ist bekleidet mit getreistem schwarzen Anzug.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I der Lagerkommandantur in Stalmierschlag, zu II der Lagerkommandantur in Gölzig sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 17. März 1916 sind von der Arbeitsstelle Ober-Gerlachshausen zwei russische Kriegsgefangene entflohen.

Desslow, Dmitri, Alter 21 Jahr, Statur klein, Haar blond, Bart keinen, besondere Kennzeichen keine. Ohne Mantel und Jacke, nur eine Strickjacke, Manchesters Hose mit gelben Streifen, Russenmütze, Russenstiefel.

Bjemiczn, Wikas, Alter 27 Jahr, Statur mittel, Haar blond, Bart blond, besondere Kennzeichen keine. Ohne Mantel und Jacke, grüne Hose und Russenstiefel.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Landau sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 19. März 1916 sind zwei Kriegsgefangene aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan (Erzgerterplatz) entwichen.

1. Gurkin, Ija, Sergeant, Alter 30 Jahre, Größe 1,74 m, Augen blau, Haare blond, Bekleidung deutsche Tuchhose,

grauwollene Strickjacke, russische Mütze und russischer Mantel.
2. Sylow, Grigori, Sergeant, Alter 28 Jahre, Größe 1,79 m, Augen grau, Haare schwarz, Bekleidung deutsche Hose, deutscher Rock, russischer Mantel und Mütze.
Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Dissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Konferenz

findet am

Mittwoch, den 12. April, vormittags 9 Uhr,
in meinem Bureau hier selbst statt. Vollzähliges Erscheinen sämtlicher Herren Gemeindevorsteher ist dringend erforderlich.

Dissa-Ost, den 6. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Unter dem Pferdebestande des Eigentümers Valentin Bartkowiak zu Rantel ist die Räude ausgebrochen.

Dissa-Ost, den 6. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Bekanntmachung.

Die nächste

Schulzen-Konferenz

findet am

Mittwoch, den 12. April d. Js., vorm. 10 1/2 Uhr,
im Gasthause zum „Weissen Schwan“
statt.

Vollzähliges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist erforderlich.

Dissa-West, den 7. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Auf den Feldmarken Graeg und Swierczyn (Gut und Gemeinde) wird zur Vertilgung von Raubzeug Gift gelegt. Vor Aufnahme von Giftbroden wird gewarnt.

Storchneß, den 1. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. W. Brandt.

Auf den Feldmarken des Gutes und der Gemeinde Wittschenske wird zur Vertilgung von Raubzeug Gift gelegt. Vor Aufnahme von Giftbroden wird gewarnt.

Storchneß, den 1. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. W.: Brandt.

Die Lupine als faserliefernde Pflanze.

(Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.)

Nach neueren Untersuchungen besteht die Aussicht, aus der Lupine eine brauchbare Faser zu gewinnen. Damit würde diese Kulturpflanze, die schon jetzt als bester Stickstoffsammler für die Grününgung gute

Dienste leistet und als Körnerfrucht außerordentlich eiweißreiches Futter liefert, im Anbauwert noch wesentlich gewinnen.

Kommerzienrat Mag. Graeg von der Firma Ehrich u. Graeg, Berlin, und Administrator Bührig aus Freyburg haben die in Deutschland angebaute Kulturpflanze nach ihrem Fasergehalt untersucht und dabei gefunden, daß die Lupine eine brauchbare Faser enthält, die technisch mindestens ebenso wertvoll ist, wie Jute- oder Hanffaser. Hauptmann v. Wülfers hat ein Verfahren ausgearbeitet, durch das die Faser von den Strohtheilen auf einfachste Art getrennt werden kann. Die Genannten haben ein Patent auf das Verfahren angemeldet. Bei den bisherigen Versuchen hat sich ergeben, daß etwa 5 Proz. lufttrockene Faser aus dem Lupinen-Stroh gewonnen werden. Die Faser ist nach den bisherigen Feststellungen in der reifen Lupine in der größten Menge und in der besten Beschaffenheit vorhanden. Auch kann das Stroh ohne Schädigung der Fasergewinnung mit der Maschine gedroschen werden. Das Verfahren der Fasergewinnung ist so einfach, daß es möglich ist, mit dem Apparat von Gut zu Gut zu fahren (ähnlich wie mit der Drechselmaschine), um die Faser von dem Stroh zu trennen. Die Holztheile können dem betreffenden Betriebe als Streumaterial verbleiben.

In der Kriegszeit ist die Lupine zur Herstellung eiweißreichen Futtermehls verwendet worden und hat dadurch zur Futterversorgung beigetragen. Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1915 übernommenen Lupinen sind nach dem Verfahren von F. Petersen, das im allgemeinen dem Kollnerischen nachgebildet ist, entbittert, getrocknet und gemahlen worden. Das feinstbitterte Lupinenmehl enthält 40–50 Proz. Protein, 4–5 Proz. Fett und 20–30 Proz. Kohlehydrate. Der Bitterstoff ist bis auf 0,1 Proz. entfernt. Das so gewonnene eiweißreiche Futtermehl wird zur Mischung mit eiweißarmen Futterarten verwendet und hat sich bei zahlreichen Versuchen als befriedigend und leicht verdaulich erwiesen.

Die Lupine ist bekanntlich bezüglich des Bodens außerordentlich anspruchslos, sie kann auf dem leichtesten trockenen Sandboden gebaut werden, namentlich dann, wenn der Untergrund bis zu größerer Tiefe den Wurzeln zugänglich ist. Da aber leichte trockene Sandböden namentlich im Osten des Reiches in weiten Flächen vorhanden sind, ist die Anbaumöglichkeit der Lupine überaus groß, und ihre Kultur ist zur Verbesserung der leichten Sandböden von unschätzbarem Werte. Die Lupine ist auf solchen Böden, auch wenn sie nicht als eigentliche Grününgungspflanze angebaut wird, eine ausgezeichnete Vorfrucht. Dies beruht neben der reichen Stickstoffsammlung — die Lupine zeichnet sich vor allen Stickstoffsammlern durch reichen Knöllchenbesatz in den Wurzeln aus — namentlich darauf, daß die Lupine eine starke Wurzelentwicklung, vor allem eine tiefegehende Pfahlwurzel hat.

Die weiße (weißblühende) Lupine wird in Deutschland wenig gebaut, weil sie eine zu lange Vegetationsdauer und ein zu großes Wärmebedürfnis hat. Sie hat aber die kräftigste Entwicklung — die Stengel werden bis zu 1,50 Meter lang — und kommt deshalb möglicherweise doch für die Fasergewinnung in Betracht. Die ausdauernde Lupine wird als Zierpflanze und zuweilen für forstliche Zwecke — Unterfrüchtung junger Fichtenbestände — verwendet.

Im Allgemeininteresse erscheint es erwünscht, daß die Lupine, soweit die Saat zu beschaffen ist, in diesem Jahre auf geeigneten Böden in größerem Umfang angebaut wird, die Saatzeit fällt in den Monat April. Vor allem aber sollten die landwirtschaftlichen Versuchstationen die Frage der Fasergewinnung eingehend prüfen und ermitteln, welche Arten sich hierzu am besten eignen, welche Erntezeit und welche Erntemethoden die geeignetsten sind. Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch in der Zukunft für die Versorgung unserer Industrie mit im Inland erzeugten Faserstoffen von der größten Bedeutung.

Berlin, den 28. März 1916.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Faser, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Faser
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande.**

Sohlenleder-Ersatz „Ursus“

Mit dieser Marke **Stiefel auch selbst besohlen!**
kann jeder seine

Das Fabrikat ist haltbar und elastisch, lässt sich ebenso gut wie echtes Leder nähen und nageln (nicht mit minderwertigen Fabrikaten zu vergleichen). 1 Probetafel ca. 4 mm stark u. ca. 110×60 cm. gross ungefähr für 20 Paar Sohlen ausreichend Mk. 20,— 1/2 Tafel Mk. 10,25 1/4 Tafel Mk. 5,50 liefert portofrei gegen vorherige Ein-sendung des Betrages, oder Nachnahme 25 Pfg. mehr

Walter Herrmann, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 244
Wiederverkäufer und Vertreter an allen Orten gesucht.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Ich laufe nur Montag, 10. April,
von 9 bis 12 Uhr
alte, auch zerbrochene künstliche

Gebisse

im **Hotel Kaiserhof,**
Zimmer Nr. 2 eine Treppe.
Zahle pro Zahn bis M. 1,50.
Kaufe auch von Dentisten und
Händlern.

Frau Wagner.

**Rohrleiben,
Möhren, Kraut,**
sucht zu kaufen
G. Stommen, Dresden.